

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Christiane Schneider und Cansu Özdemir (DIE LINKE)
vom 07.01.20**

und Antwort des Senats

Betr.: Verfahren gegen Polizeibedienstete im Rahmen des G20-Gipfels und der Gipfelproteste (X)

In Fortsetzung unserer Schriftlichen Kleinen Anfragen und der Großen Anfrage (Drs. 21/12897) fragen wir den Senat:

1. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete im Rahmen des G20-Gipfels und der Gipfelproteste, denen strafrechtliche Vorwürfe gegen Polizeibedienstete zugrunde liegen, gibt es mit dem Stand vom 01.01.2020 insgesamt? (Falls eine Stichtagauswertung nicht möglich ist, bitte mit Stand der Beantwortung der Anfrage.)*

Gegenüber Drs. 21/18631 hat sich beim Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.) die Zahl der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel mit Stand vom 8. Januar 2020 um ein Ermittlungsverfahren auf 169 erhöht.

2. *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden von Amts wegen, wie viele aufgrund von Anzeigen von Hinweisgebern, die sich direkt an das D.I.E. wenden, wie viele durch Hinweise an die SoKo „Schwarzer Block“, wie viele aufgrund von Anzeigen von Polizeibediensteten und wie viele aufgrund von Selbstanzeigen eingeleitet?*

Gegenüber Drs. 21/18631 ist mit Stand 8. Januar 2020 ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB eingeleitet worden. Dies hat seinen Ursprung in einer Strafanzeige eines Geschädigten.

3. *Von wie vielen Geschädigten geht das D.I.E. im Rahmen der Ermittlungen*
 - a. *wegen des Verdachts der Körperverletzung,*
 - b. *wegen der übrigen Delikte**aktuell aus?*

Mit Stand 8. Januar 2020 geht das D.I.E. in den 133 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete, denen der strafrechtliche Vorwurf der Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB zugrunde liegt, von 149 Geschädigten aus. Im Übrigen siehe Drs. 21/16755.

4. *Wie viele der Geschädigten im Rahmen der Ermittlungen*
 - a. *wegen des Verdachts der Körperverletzung,*
 - b. *wegen der übrigen Delikte**konnten aktuell noch nicht identifiziert werden?*

Mit Stand 8. Januar 2020 ist derzeit in den Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt die Identität von 60 Geschädigten nicht bekannt. Im Übrigen siehe Drs. 21/16755.

5. *Wie viele der vom D.I.E. beziehungsweise der Staatsanwaltschaft gegen Polizeibedienstete geführten Ermittlungsverfahren wurden bis zum aktuellen Zeitpunkt eingestellt, weil der/die Tatverdächtige nicht identifiziert werden konnte?*
6. *Wie viele der vom D.I.E. beziehungsweise der Staatsanwaltschaft gegen Polizeibedienstete geführten Ermittlungsverfahren wurden bis zum aktuellen Zeitpunkt auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchen Gründen eingestellt?*

Bitte die Tabelle aus Drs. 21/18631 entsprechend aktualisieren und ergänzen.

7. *In wie vielen der nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellten Verfahren wurde der/die Beschuldigte nicht ermittelt?*

In Fortführung der Tabelle in Drs. 21/18631 werden mit Stand 8. Januar 2020 folgende weitere Verfahrenseinstellungen mitgeteilt:

Aktenzeichen				Tatvorwurf	Verfahrenserledigung nach § 170 Abs. 2 StPO
7320	Js	10	18	Körperverletzung im Amt	Einst. § 170 II StPO, Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar
7320	Js	12	18	Körperverletzung im Amt	Einst. § 170 II StPO, Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschlussgründe sind gegeben
7320	Js	37	18	Körperverletzung im Amt	Einst. § 170 II StPO, Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar
7320	Js	58	17	Körperverletzung im Amt	Einst. § 170 II StPO, Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar
7320	Js	71	17	Körperverletzung im Amt	Einst. § 170 II StPO, Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar
7320	Js	109	17	Nötigung	Einst. § 170 II StPO, Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar

Im Übrigen siehe Drs. 21/18631.

8. *Sind im Falle der Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO Einstellungsmitteilungen an die Beschuldigten versandt worden?*

Wenn ja, wie viele?

Wenn nein, warum nicht?

9. *Sind im Falle der Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO Einstellungsmitteilungen an die Geschädigten versandt worden?*

Wenn ja, wie viele?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Drs. 21/18631.

10. *Haben Geschädigte bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Möglichkeit des § 172 StPO Gebrauch gemacht?*

Wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis?

In sechs Verfahren haben Geschädigte Beschwerde eingelegt. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist bisher in keinem der Fälle erfolgt. In einem Fall ist seitens der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg noch nicht über die Beschwerde entschieden worden.

Auch unabhängig von Beschwerden durch Geschädigte werden aufgrund einer Verfügung des Generalstaatsanwalts Einstellungsentscheidungen, die Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete betreffen, von der Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen eines internen Qualitätsmanagements einer nochmaligen strafrechtlichen Überprüfung

unterzogen. Dies hat dazu geführt, dass im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft bisher in zwei der vorgelegten Verfahren die Ermittlungen wieder aufgenommen und weitergeführt worden sind.

Im Übrigen siehe Drs. 21/13951.

11. *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete haben bis zum aktuellen Zeitpunkt zu einer Anklage oder einem Strafbefehl geführt und wie ist der jeweilige Verfahrensstand?*

Siehe Drs. 21/15665. Der Beschuldigte wurde mit Urteil vom 15. November 2019 verurteilt. Die Verhängung einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 80,00 EUR wurde vorbehalten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.